

*Prinzbauer  
Grafen*

1020

# Dienstes-Instruction

für die

# k. k. Forstverwalter

(Oberförster und Förster)

der

Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes.





## I. Dienstes-Obliegenheiten im Allgemeinen.

### §. 1.

Jedem Forstwirtschaftsbezirk steht ein Forst-Verwalter (Oberförster oder Förster) vor, der mit Unterstützung des ihm zugewiesenen Hilfs- und Schutzpersonales das in seinem Bezirke gelegene Fondsvermögen unter der allgemeinen Leitung und Oberaufsicht der ihm unmittelbar vorgesetzten k. k. Direction der Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfonds selbständig verwaltet und für die ordentliche Führung des Verwaltungsgeschäftes persönlich verantwortlich ist.

Es obliegt ihm die unmittelbare Besorgung des Forst- und Domänenbetriebes nach Massgabe der genehmigten Etats und der periodischen Wirthschafts- und Culturpläne, die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte, die Leitung der Ausübung des Forstschutzes und die Handhabung des Forstfreveldesens; hienach ist es eine der ersten Pflichten des Forstverwalters, die genaueste Kenntniss des seiner Obhut anvertrauten Bezirkes sich zu verschaffen, zu welchem Behufe er so oft als möglich die betreffenden Waldungen zu besuchen hat.

### §. 2.

Der Forstverwalter darf sich mit Ausnahme der im §. 3 und §. 6 der Instruction B bezeichneten Fälle mit der Erhebung oder Ausbezahlung der fondsherrschaftlichen Gelder nicht befassen.

Das Gleiche gilt für das ihm untergegebene Forstpersonale.

## II. Dienstes-Obliegenheiten insbesondere.

### I. Erhaltung der Vermögens-Substanz.

#### §. 3.

#### Instandhaltung der Grenzen.

Es gehört zu den besonderen Obliegenheiten des Forstverwalters, die Grenzen der in seinem Bezirke befindlichen, unter